



# Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

## Gegen Empfangsbekanntnis

An die  
Gemeinde Schwaigen  
Aschauerstraße 26  
82445 Schwaigen



## Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer  
Telefon: +49 8821 751-326  
Telefax: +49 8821 751-8422  
E-Mail: [Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de](mailto:Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de)  
E-Mail: [Wasserrecht@lra-gap.de](mailto:Wasserrecht@lra-gap.de)  
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34W-6323.1.22.3  
Datum: 11.04.2022

## Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Schwaigen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Gschwandlbach und Lindenbach

Anlage: 1 Plansatz  
1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

## Bescheid

### 1. Gehobene Erlaubnis

#### 1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Schwaigen wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Gschwandlbach (Gewässer III. Ordnung, Wildbach) und in den Lindenbach (Gewässer II. Ordnung) erteilt.

#### 1.2. Zweck der Benutzungen

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser des Ortsbereiches von Grafenaschau, über drei Einleitungsstellen in den Lindenbach (Gewässer II. Ordnung) und in den Gschwandlbach (Gewässer III. Ordnung, Wildbach).

**Hauptgebäude**  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen

**Besuchszeiten**  
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr  
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
**Bauamt**  
zusätzlich Do. 14:00 - 16:00 Uhr

**Kfz- und Führerscheinstelle**  
Partenkirchner Straße 52  
82490 Farchant

**Besuchszeiten**  
Mo. - Do. 07:30 - 12:30 Uhr  
Di. u. Mi. 14:00 - 16:00 Uhr  
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr  
(Annahmeschluss 30 Min. vor Ende der Besuchszeit)

**Telefon Vermittlung**  
+49 8821 751-1  
**Telefax**  
+49 8821 751-380  
**E-Mail**  
[poststelle@lra-gap.de](mailto:poststelle@lra-gap.de)  
**Internet**  
[www.lra-gap.de](http://www.lra-gap.de)

**Erreichbarkeit ÖPNV:** [www.lra-gap.de/de/anf.html](http://www.lra-gap.de/de/anf.html)

**Bankverbindung:** Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01, BIC: BYLADEM1GAP

### 1.3. Plan der Benutzungen

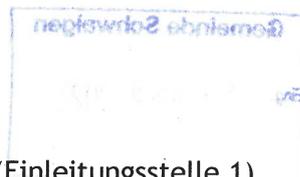
Den Benutzungen liegen die Pläne des Ingenieurbüros Kokai vom 14.07.2021 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt-) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die mit Roteintragungen versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 04.04.2022 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 11.04.2022 versehen.

### 1.4. Beschreibung der Anlagen

Die Anlage besteht aus:

- Regenwasserkanalnetz
- Absetzschacht DN 2000, Tiefe 2,5 m (Einleitungsstelle 1)



### 1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 30.04.2042.

#### 1.5.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Einzugsgebiet	Undurchlässige Fläche $A_u$ (ha)	Einleitungsabfluss beim Bemessungsregen* in l/s	Einleitung in
Einleitungsstelle 1	5,30	466 l/s	Lindenbach, Gewässer II. Ordnung
Einleitungsstelle 3	2,15	169 l/s	Gschwandlbach; Gewässer III. Ordnung, Wildbach
Einleitungsstelle 4	3,73	293 l/s	Gschwandlbach; Gewässer III. Ordnung, Wildbach

\*Bemessungsregen (aus Sturzflutenrisikomanagement;  $r_{(45,0,5)}=78,5 \text{ l/s*ha}$ )

1.5.3. Über die Versickerungseinrichtungen dürfen nur die im Entwässerungsplan dargestellten Bereiche entwässert werden.

#### Bauausführung

1.5.4. Die Einleitungsstellen in das Gewässer sind so zu sichern, dass keine Kolke, Uferabbrüche, Ausspülungen und Unterhöhungen auftreten können. Selbiges gilt für den Übergang der verrohrten Strecken in die offenen Ableitungsgräben.

- 1.5.5. Für die, in der Erläuterung der Planunterlagen unter Punkt 5.3 genannten Maßnahmen an den Einleitungsstellen 1 und 3, sind mindestens 6 Monate vor Bauausführung aussagekräftige Planunterlagen (Erläuterung, hydraulische Berechnungen, Lagepläne, Detailzeichnungen etc.) zur Prüfung vorzulegen. Gegebenenfalls ergeben sich hieraus weitere wasserrechtliche Tatbestände die in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren geprüft werden müssen.

#### Betrieb und Unterhaltung

- 1.5.6. Es dürfen keine häuslichen, gewerblichen und keine anderen wassergefährdenden Stoffe wie Jauche, Gülle, Silagesickersäfte in das abzuleitende Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 1.5.7. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Kanaleinläufe ist nicht erlaubt.
- 1.5.8. Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Regenwasseranlagen ist sicherzustellen.
- 1.5.9. Schlammeimer und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.
- 1.5.10. Die gesamten Entwässerungseinrichtungen sind - soweit nachfolgend nicht anders geregelt - mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in Kurzform zu dokumentieren.
- 1.5.11. Der Unternehmer ist für den sachgemäßen Betrieb und die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Entwässerungsanlage verantwortlich.
- 1.5.12. Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Der Unternehmensträger hat die Anwohner in geeigneter Weise zu informieren, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Chemikalien, Putz- und Reinigungsmittel, sonst. flüssige Abfälle) oder sonst. Stoffe über Straßeneinläufe (Gullys) entsorgt werden dürfen. Hier besteht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung.
- 1.5.13. Eine regelmäßige Kontrolle der Entwässerungsanlage durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal ist durchzuführen und im Kanalnetzjahresbericht schriftlich zu dokumentieren.
- 1.5.14. Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben. Dies gilt auch für die Unterhaltung der offenen Ableitungsgräben bis zu den jeweiligen Einleitungsstellen.
- 1.5.15. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 1.5.16. Der vorhandene Absetzschacht vor der Einleitungsstelle 1 ist mit einer überströmungssicheren Tauchwand auszustatten. Alternativ kann auch ein Tauchrohr verwendet werden. Der Zulauf in den Schacht ist mit einer Prallplatte auszustatten. Die vorhandene, ungenügende Tauchwand ist zu entfernen.
- 1.5.17. Der Absetzschacht (Einleitungsstelle 1) ist halbjährlich zu inspizieren. Das Sediment und aufschwimmende Leichtstoffe sind regelmäßig zu entfernen.

- 1.5.18. Die Siebe und Körbe zum Grobstoffrückhalt sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.
- 1.5.19. Im Einzugsbereich der Absetzschächte dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte verwendet werden.
- 1.5.20. Im Bereich der Einleitungsstellen sind die Gewässer nach größeren Niederschlagsereignissen, aber mindestens jährlich, auf Kolke und Uferabbrüche hin zu untersuchen.
- 1.5.21. Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit den Einleitungen in das Gewässer bilden, hat die Unternehmerin auf ihre Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 1.5.22. Dem Bauherrn obliegt die Unterhaltung des Gewässers im Einflussbereich von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen. Die Unterhaltung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen.
- 1.5.23. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### **Anzeigepflichten**

- 1.5.24. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.5.25. Auf eine Bauabnahme wird verzichtet. Stattdessen ist die Ertüchtigung des Absetzschachtes (Einleitungsstelle 1) durch eine aussagekräftige Fotodokumentation zu bestätigen.

#### **Betretungsrecht**

- 1.5.26. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und den Regenwasseranlagen (Regenwasserkanal, Absetzschächte, Einleitungsstelle) zu gewährleisten.

#### **Weitere Auflagen**

- 1.5.27. Werden beim Bau von Versickerungseinrichtungen Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen der Versickerung, insbesondere dem Schutz des Grundwassers entgegenstehen, darf die Anlage nicht gebaut werden und es muss eine angepasste technische Lösung erstellt werden. Es ist erneut eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 1.5.28. Falls Sickereinrichtungen rückgebaut werden, ist das Aushubmaterial entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen.

### 1.5.29. Fischerei

- 1.5.29.1. Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.
- 1.5.29.2. Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.
- 1.5.29.3. Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Regenwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

## 2. Kostenentscheidung

1. Die Gemeinde Schwaigen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Kostenschuldner ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Festsetzung der Gebühr war entbehrlich. An Auslagen sind 674,- € angefallen (561,- € Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 113,- € Fachberatung für Fischerei).

## Gründe

### I. Sachverhalt

#### 1. Anlass

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Gschwandlbach und in den Lindenbach ist durch Zeitablauf erloschen.

#### 2. Antrag

Die Gemeinde Schwaigen stellte mit Schreiben vom 25.11.2021 unter Übermittlung entsprechender Unterlagen den Antrag einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Gschwandlbach und in den Lindenbach.

#### 3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch die Gemeinde Schwaigen ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 10.01.2022 bis 10.02.2022 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 10.01.2022 bis 25.02.2022 bei der Gemeinde Schwaigen oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

#### 4. Stellungnahmen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen erklärte mit Schreiben vom 11.01.2022 ihr Einverständnis.
- 4.2. Die Fachberatung für Fischerei hatte keine grundsätzlichen Bedenken. Für den Fall, dass sich aus dem Betrieb der Oberflächenentwässerungsanlagen

in der Zukunft dennoch Probleme für den fischereibiologischen Zustand des benutzten Vorfluters ergeben sollten, müsse jedoch die Möglichkeit der nachträglichen Forderung nach dem Einbau von Regenrückhalte- oder Regenkläreinrichtungen vorbehalten bleiben. Es wurden Auflagen vorgeschlagen.

- 4.3. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 05.04.2022 zu.

## 5. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 30.04.2042 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den einem stetigen Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

### 3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Es bestehen keine Bedenken.

3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.28 enthalten.

3.3. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter 1.5.29 sowie unter dem Hinweis Nr. 2 berücksichtigt.

### 3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 6 des Kostengesetzes (KG). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim:	561,-€
Fachberatung für Fischerei	113,- €

Die Gemeinde ist aufgrund von Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

1. Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird gegebenenfalls in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Anforderungen nach Art. 6 BayAbwAG an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser sind erfüllt, wenn der Bescheid erlassen und alle Bescheidsaufgaben erfüllt wurden.
2. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung nachweislich entstehen (§ 89 WHG).
3. Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Einleitung in den Lindenbach (Gewässer II. Ordnung).
4. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.
5. Der Unternehmensträger haftet für alle Schäden die Dritten entstehen (§ 89 WHG).
6. Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt beim Unternehmensträger.
7. Die geltende Entwässerungssatzung der Gemeinde Schwaigen ist zu beachten.
8. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.
9. Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

10. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Lindenbaches, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.
11. Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.
12. Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.
13. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt). Dazu zählen insbesondere gegebenenfalls notwendige Verbesserungen der Absetz- und Versickerungsanlagen zur Anpassung an die örtlichen Erfordernisse oder an den Stand der Technik.
14. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Mit freundlichen Grüßen



Pfeiffer



